Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 40.

(Nr. 2773.) Wiesenordnung für den Kreis Siegen; vom 28. Oktober 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, da die Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843. über die Benutzung der Privatflüsse für die Verhältnisse des Kreises Siegen nicht überall passen und ausreichen, da ferner über die gesetzliche Kraft der für den größten Theil des Kreises Siegen bisher angewendeten Wiesenordnung vom 18. Dezember 1790. in neuerer Zeit Zweifel entstanden sind, auch die Bestimmungen dieser Wiesenordnung einer zeitgemäßen Revision bedürfen — auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung der Stände des Kreises Siegen — für den ganzen Umfang dieses Kreises, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Benutzung des fließenden Wassers überhaupt und nähere Bestimmung der Theilnahmerechte an demselben.

§. 1.

Alle Grundbesitzer, deren Grundstücke sich aus Privatflüssen (Quellen, Bächen, Fließen) mit Vortheil bewässern lassen, sind, sofern nicht spezielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen, berechtigt, das Wasser zur Bewässerung ihrer Grundstücke Behufs der Wiesenkultur unter den §§. 2. ff. bezeichneten Bedingungen zu benutzen.

Das Gleiche gilt von dem in Wegen und Gräben fließenden Wasser.

In Ansehung der Benutzung des Wassers der Privatflüsse zu anderen Zwecken bewendet es überall bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Dezember 1846.

§. 2.

Das den Grundbesitzern nach §. 1. zustehende Recht zur Benutzung des Wassers zu Wiesenbewässerungen unterliegt der Beschränkung, daß dabei:

1) keine Ueberschwemmung, Versumpfung oder sonstige Beschädigung fremder Grundstücke und keine Beeinträchtigung fremder Gerechtsame verursacht werden darf;
2) das aus einem Flusse abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückgeleitet werden muß.

Unter welchen Bedingungen eine Ausnahme von diesen Beschränkungen bewilligt werden kann bestimmt der §. 12. und 13.

§. 3.

Wenn bei Ausführung einer Wiesenbewässerungs-Anlage ein öffentliches Interesse, wie das der Schiffahrt ꝛc. gefährdet, oder den unterhalb liegenden Einwohnern der nothwendige Bedarf an Wasser auf eine Weise entzogen würde, daß daraus ein Nothstand für die Wirthschaft zu besorgen wäre, so ist die Regierung nach vollständiger, unter Zuziehung der Betheiligten erfolgter Erörterung befugt, die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise zu beschränken.

§. 4.

Fischereiberechtigte sollen zu einem Widerspruche gegen Wiesenbewässerungs-Anlagen fortan nicht weiter berechtigt sein, sondern nur auf Ersatz des ihnen daraus entstehenden Schadens Anspruch haben.

§. 5.

An der zur Bewässerung disponibeln Wassermasse nehmen, sofern nicht spezielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen, alle berechtigte Grundbesitzer nach Verhältniß des durch die Bodenbeschaffenheit, Lage und Bauart ihrer Wiesen bedingten wirthschaftlichen Wasserbedarfs derselben Theil. Wo das Theilnehmungsrecht hiernach zweifelhaft bleibt, da bildet der Flächeninhalt den Maaßstab.

§. 6.

Einer polizeilichen Erlaubniß bedürfen die Grundbesitzer zur Einrichtung von Bewässerungsanlagen nicht. Es soll aber vor Errichtung jeder neuen und vor Erweiterung einer bestehenden Stauanlage zur Wiesenbewässerung in einem Privatfluß eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen, um zu ermitteln, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche in Beziehung auf die beabsichtigten Verfügungen:

a) über das zu Bewässerungen zu verwendende Wasser,
b) über die zu bewässernden Grundstücke,

c) über denjenigen Theil, sowohl eigener als fremder Grundstücke, welcher zu Wasserleitungen dienen soll,

Statt finden.

§. 7.

Die Erlassung dieser Bekanntmachung muß der Unternehmer der Wiesenbewässerungs-Anlage bei dem Landrathe in Antrag bringen unter Einreichung eines vollständigen Situationsplans und der etwa erforderlichen Nivellements.

§. 8.

Die Bekanntmachung erfolgt:

1) in der Gemeine, in deren Bezirk das zu bewässernde Grundstück liegt, sowie in den zunächst angränzenden Gemeinen, durch Anschlag an der Gemeinestätte, oder in der örtlich sonst hergebrachten Publikationsweise;
2) durch das Kreisblatt des Kreises zu dreien verschiedenen Malen;
3) durch die Amtsblätter ebenfalls zu dreien Malen, wenn sich nach dem Ermessen des Landraths die Wirkung der Bewässerungsanlage über die Gränzen des Kreises hinaus erstreckt.

Sie enthält, mit Hinweisung auf den im Geschäftslokale des Landraths zur Einsicht ausgelegten Plan, die Aufforderung,

etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen 3 Monaten, vom Tage des Erscheinens des ersten Amts- oder Kreisblattes an gerechnet, bei dem Landrathe anzumelden.

Die Aufforderung geschieht mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben,

in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser, sowohl ihres Widerspruchsrechtes, als des Anspruches auf Entschädigung verlustig gehen,

und

in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

§. 9.

Nach Ablauf der Anmeldungsfrist faßt der Landrath, wenn er bei genauer Prüfung die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet findet, einen Bescheid ab, in welchem er denjenigen, die sich gemeldet haben, ihre Rechte namentlich vorbehält, alle Andere aber mit ihren, bei Erlaß des Bescheides bestehenden Rechten präkludirt.

Eine Ausfertigung des Präklusionsbescheides ist dem Provokanten zuzustellen, welcher sämmtliche Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

An-

Andere Ausfertigungen des Bescheides sind an den Gemeinestätten, wo die Bekanntmachung angeschlagen war, anzuheften.

Gegen diese Präklusion kann ein Restitutionsgesuch binnen zehn Tagen nach Anheftung des Präklusionsbescheides an den Gemeinestätten bei dem Landrath angebracht werden.

§. 10.

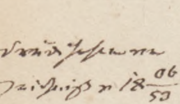
Wer in einem Privatfluß eine Stauanlage zur Bewässerung errichtet oder erweitert, ohne den Erlaß der Bekanntmachung bei dem Landrathe zu beantragen und die Abfassung des Präklusionsbescheides abzuwarten, kann durch die Polizeibehörde, auf Antrag der durch die Stauanlage beeinträchtigten Interessenten, zur Wegreißung oder Beschränkung des Stauwerkes angehalten werden, wenn die Polizeibehörde die von den Beschwerdeführern behaupteten Verletzungen gegründet findet.

§. 11.

Wenn eine Bewässerung ohne Anlegung eines neuen Stauwerkes und ohne Erweiterung eines vorhandenen Stauwerkes eingerichtet wird, so steht es dem Unternehmer frei, zu dem §. 6. angegebenen Zwecke eine gleiche öffentliche Bekanntmachung zu beantragen.

§. 12.

Einem Triebwerke, welches bei Publikation des Gesetzes vom 28. Februar 1843. rechtmäßig bestand, oder später, kraft eines ausdrücklich verliehenen Rechtes, angelegt oder erweitert ist, soll, in Ermangelung spezieller, ein anderweites Theilnahmeverhältniß bei der Wasserbenutzung begründender Rechtstitel, das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange nothwendige Wasser nicht entzogen werden, außer wenn bei der Entwässerungsanlage ein überwiegendes Landeskultur-Interesse vorwaltet und dem Triebwerksbesitzer vollständige Entschädigung gewährt wird, wie das Gesetz vom 28. Februar 1843. in den §§. 16. 17. 24. 25. Nr. 4. vorschreibt. Auch soll der aus der Schmälerung seines Betriebes hergenommene Einwand eines Triebwerksbesitzers gegen eine Bewässerungsanlage im Mangel der Einigung nur nach den Vorschriften jenes Gesetzes, §§. 23. 30—54, durch die Kreis-Vermittelungskommission, die Regierungen und deren Kommissarien, das Ministerium des Innern rc. erörtert und nach Befinden beseitigt werden, so daß es, abgesehen von den oben §§. 1., 2. und 6. ff. vorgeschriebenen allgemeinen Abänderungen, in Betreff des Verhältnisses der Wiesenbesitzer zu den Triebwerksbesitzern lediglich bei den Vorschriften jenes allgemeinen Gesetzes verbleibt mit folgenden näheren Bestimmungen:



1) Wenn der Unternehmer der Bewässerung verlangt, daß der Besitzer eines Triebwerkes sich einer Beschränkung des ihm zustehenden Rechts auf

auf Benutzung des Wassers gefallen lasse, so ist bei Entscheidung der Frage: ob bei der Bewässerungsanlage ein überwiegendes Landeskultur-Interesse obwalte? das Interesse schon vorhandener, auf Triebwerken beruhender gewerblicher Anlagen im zweifelhaften Falle über das der Bodenkultur zu stellen.

2) Als nicht nothwendig zum Gewerbebetriebe wird, in Ermangelung entgegenstehender spezieller Rechtstitel, betrachtet und kann mithin zur Bewässerung verwendet werden:

a) dasjenige Wasser, welches die bereits gesetzten oder nach den Bestimmungen des Vorfluthgesetzes vom 15. November 1811., Gesetzsammlung de 1811. S. 352. noch zu setzenden Merkpfähle übersteigt. Nach den im Vorfluthsgesetze vom 15. November 1811., §§. 1—6. enthaltenen Vorschriften soll auch, auf Antrag jedes Betheiligten die zum Gewerbebetriebe nothwendige Wassermenge durch Feststellung der Stauhöhe und der Weite der Zuleitungsgerinne bestimmt werden können;

b) alles den Triebwerken, welche nicht auch Sonntags betrieben werden müssen (Mühlen, Hämmer und dergl., im Gegensatz zu Eisen-, Stahl- und anderen Schmelzhütten) von Sonnabend Abends 7 Uhr bis Sonntag Abends 6 Uhr zufließende Wasser;

c) alles Wasser, welches den in Stillstand befindlichen Werken zufließt, mit Ausnahme desjenigen, welches zur Füllung der Sammelteiche nöthig ist.

3) Zur Erörterung und Entscheidung der Frage: ob durch eine Bewässerungsanlage das einem Triebwerke zuständige Betriebswasser geschmälert wird, und welche Entschädigung dem Triebwerksbesitzer dafür zu gewähren ist, kann nicht bloß der Unternehmer der Bewässerungsanlage, sondern auch der gefährdete Triebwerksbesitzer auf polizeiliche Vermittelung antragen, und dadurch die Kompetenz der Regierung, des Ministerii des Innern und resp. des Revisionskollegii nach §§. 23—47. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. herbeiführen.

Dies gilt sowohl für neue, als auch für schon bestehende Bewässerungsanlagen, wenn sich bei deren Benutzung oder Abänderung Streitigkeiten mit Triebwerksbesitzern ergeben.

§. 13.

Gegen andere Grundbesitzer und Nutzungsberechtigte — zu denen auch die Triebwerksbesitzer, in Betreff ihres etwanigen Grundbesitzes gehören, in soweit es sich also nicht um Beeinträchtigung ihres Triebwerks handelt, — kann der Unternehmer der Bewässerungsanlage, in Fällen eines überwiegenden Landeskultur-Interesses und unter der Verpflichtung zu vollständiger Entschädigung verlangen, daß ihm

1) zur

1) zur Einrichtung der erforderlichen Wasserleitungen und Stauwerke, in sofern er solche auf seinem eigenen Grundstücke nicht herstellen kann, auf fremden Grundstücken eine Servitut eingeräumt,

2) eine Ausnahme von den im §. 2. Nr. 1. und 2. vorgeschriebenen Bedingungen, insbesondere auch eine Beschränkung oder Veränderung fremder Hütungs-, Wege-, Tränkrechte und dergl. gestattet werde.

§. 14.

In den Fällen des §. 13. wird die Entscheidung der Frage:

ob bei der Anlage ein überwiegendes Landeskultur-Interesse vorwalte und welche Einschränkungen dritter Personen zulässig sind?

ferner die Feststellung des Bewässerungsplanes, sowie die Ermittelung und Festsetzung der zu gewährenden Entschädigungen den Wiesenschöffen (conf. §. 57.) übertragen, unter gänzlicher Ausschließung des Rechtsweges darüber.

§. 15.

Gegen alle Entscheidungen der Wiesenschöffen steht jedem Theile der Rekurs an die Kreissachverständigen (conf. §. 58.) frei, welcher binnen 10 Tagen, von der Aushändigung oder Publikation des Bescheides an gerechnet, bei dem den Wiesenschöffen vorsitzenden Bürgermeister oder Amtmanu, oder bei dem Landrathe angemeldet werden muß. Gegen die Entscheidung der Kreis-Sachverständigen findet — mit der §. 28. bestimmten Ausnahme — ein weiteres Rechtsmittel nicht Statt.

§. 16.

Wenn gegen eine Bewässerungsanlage Reklamationen von Triebwerks-Besitzern und zugleich von anderen Grundbesitzern erhoben werden, so muß das Verfahren mit den Triebwerksbesitzern vor der Kreis-Vermittelungskommission, Regierung ꝛc. zuerst durchgeführt, auf die bloße Beseitigung der Einwendungen der Triebwerksbesitzer beschränkt und demnächst alles Uebrige von den Wiesenschöffen regulirt werden, welche auf Verlangen der Betheiligten schon während der Dauer des ersten Verfahrens alles dasjenige vorbereiten können, worauf die Entscheidungen in dem ersten Verfahren muthmaßlich ohne Einfluß sein werden.

Tragen die protestirenden Triebwerksbesitzer darauf an, daß die Untersuchung und Entscheidung ihrer Reklamationen ebenfalls durch die Wiesenschöffen erfolgt, so haben diese einem solchen Antrage Statt zu geben.

§. 17.

Streitigkeiten über das Eigenthum an Grundstücken, über die Existenz oder den Umfang eines Rechtes und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln be-

beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten der Parteien, insbesondere über die Gültigkeit der, §§. 1. und 5. gedachten speziellen Rechtstitel gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Auch über die Frage, ob das einem Triebwerksbesitzer zuständige Betriebswasser durch die Bewässerungsanlage geschmälert wird oder geschmälert werden darf, wie die Bewässerungsanlage zur möglichsten Schonung des Gewerbebetriebes einzurichten ist, und welche Entschädigung etwa dem Triebwerks-Besitzer gebührt, haben die ordentlichen Gerichte zu entscheiden, in sofern nicht von sämmtlichen Betheiligten auf polizeiliche Vermittelung angetragen ist, in welchem Falle die Kompetenz der Kreis-Vermittelungskommission und der Regierung eintritt.

Alle übrige Streitigkeiten sind zunächst vor die Wiesenschöffen zu bringen.

Der Landrath hat die Parteien mit ihren Streitigkeiten vor die hiernach kompetente Behörde zu verweisen.

§. 18.

Die den Wiesenschöffen vorstehend nach §§. 14. und 17. übertragene Kompetenz zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Grundbesitzern und Nutzungsberechtigten, in Betreff neu einzurichtender Bewässerungs-Anlagen, soll in gleichem Umfange bei den Streitigkeiten, in Betreff bereits bestehender Bewässerungsanlagen, insbesondere wegen deren Benutzung, Unterhaltung und Abänderung, Platz greifen.

§. 19.

In dem Falle des §. 13. Nr. 1. steht dem Eigenthümer des zu beschränkenden Grundstücks frei, anstatt Einräumung einer Servitut das Eigenthum des zu den Anlagen erforderlichen Bodens dem Unternehmer der Anlage abzutreten, welcher dasselbe zu übernehmen verpflichtet ist. Wenn das ganze Grundstück des Provokaten oder ein Theil desselben, in Folge der Anlagen, von ihm nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann, so ist er befugt, das ganze Grundstück oder den betreffenden Theil, dessen Umfang die Wiesenschöffen zu bestimmen haben, dem Provokanten ebenfalls als Eigenthum abzutreten.

Der Grundeigenthümer, welcher von diesen Rechten Gebrauch machen will, muß sich darüber in einer präklusivischen Frist von drei Monaten nach Mittheilung des Antrages des Unternehmers erklären.

§. 20.

Wenn ein vom Unternehmer der Bewässerungsanlage beabsichtigter Rückstau von der Art ist, daß dadurch die Entwässerungsfähigkeit der oberhalb liegenden Ländereien eines Dritten beeinträchtigt wird, so soll bei Beantwortung der Frage, ob ein überwiegendes Landeskultur-Interesse bei der Anlage obwaltet, das Interesse der Entwässerung in zweifelhaften Fällen über das der Bewässerung gestellt werden.

 §. 21.

§. 21.

Wenn durch die Bewässerungsanlagen die Versumpfung eines fremden Grundstücks veranlaßt wird, so ist der Eigenthümer befugt, statt seines Anspruches auf vollständige Entschädigung, das Eigenthum des ganzen versumpften Grundstücks oder desjenigen Theiles, der durch die Versumpfung betroffen wird, dem Unternehmer der Anlage abzutreten, welcher dasselbe zu übernehmen verbunden ist.

§. 22.

Wenn der Provokat, nach den Grundsätzen der §§. 19. und 21. Land abtritt, so ist er befugt, da, wo es, den örtlichen Verhältnissen nach, zulässig ist, aus dem Grundbesitze des Provokanten eine Landabfindung zu fordern, deren Werth der nach §§. 13. und 27. festgestellten Entschädigungssumme gleich kommt. Sofern die Bewässerungsanlage nicht zur Ausführung kommt, kann der Provokat das von ihm abgetretene Land, gegen Rückgabe der erhaltenen Land- oder Geldentschädigung, wieder zurückfordern.

§. 23.

Der Bewässerungsplan wird, so weit er nicht schon vom Unternehmer beigebracht ist, von einem der Wiesenschöffen entworfen und den anderen zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Bei Ausarbeitung desselben sollen die Wiesenschöffen das Interesse aller Betheiligten und das öffentliche Interesse gleichmäßig beachten, zweckmäßigen Vorschlägen der Interessenten Gehör geben und kollidirende Rechte der Provokaten möglichst schonen.

Die Prüfung ist insbesondere darauf zu richten,

> ob und in welcher Ausdehnung die Führung der Wasserleitung über fremden Grund und Boden zu der Anlage nothwendig sei? welche Brücken, Ueberfahrten, Einfriedigungen rc. eingerichtet und unterhalten werden müssen, um den Eigenthümer gegen Nachtheile in Benutzung des ihm verbleibenden Grundstücks zu sichern?

und

> welcher Ort zum Anschluß eines Stauwerkes an ein fremdes Ufer oder zur Anlage desselben auf ganz fremdem Boden dem Provokaten am wenigsten nachtheilig und doch zweckentsprechend sei?

In Hinsicht auf die Art der Ausführung der Anlagen und deren Benutzung, sowie in Hinsicht der zur Ueberwachung derselben nöthigen Maaßregeln, muß der Plan alles Dasjenige enthalten, was im besondern, wie im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§. 24.

Die Wiesenschöffen sind befugt, die zur Ausführung ihrer Geschäfte nöthigen Ermittelungen, Vermessungen, Nivellements ꝛc. zu veranlassen. Können diese Vorarbeiten nicht bewirkt werden, ohne fremde Grundstücke zu betreten, so müssen deren Eigenthümer sich solches, gegen Vergütung des ihnen dadurch entstehenden Schadens gefallen lassen.

§. 25.

Den ausgearbeiteten und genehmigten Plan legen die Wiesenschöffen den Parteien zur Erklärung vor, erörtern die Widersprüche, welche dagegen erhoben werden, versuchen angelegentlichst die gütliche Beilegung der Streitpunkte und entscheiden, im Mangel der Einigung, über die Widersprüche und Entschädigungsansprüche durch einen Beschluß, welcher den Plan, die Bedingungen der Ausführung und die Entschädigungen feststellt, auch eine Frist angiebt, binnen welcher die Anlage von dem Unternehmer, bei Verlust seines Rechts, ausgeführt sein muß.

§. 26.

Die Wiesenschöffen können auch, wenn es ihnen für die Behandlung der Sache zweckmäßig erscheint, über einzelne Streitpunkte, z. B. über die Vorfrage, ob ein überwiegendes Landeskultur-Interesse bei der Anlage obwaltet, abgesonderte Entscheidungen erlassen und die Ermittelung der Entschädigungen einem besonderen Verfahren bei der Ausführung des Plans vorbehalten.

§. 27.

Bei Feststellung der zu gewährenden Entschädigungen findet der im §. 45. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. angeordnete Zuschlag von 25 Prozent dem ermittelten Betrage des wirklichen Schadens Statt.

§. 28.

Dem Provokaten steht, wenn er sich durch die von den Wiesenschöffen und demnächst den Kreissachverständigen (§. 15.) festgestellte Entschädigung nicht für befriedigt hält, binnen 6 Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung der Kreissachverständigen der Rekurs an das Revisionskollegium für Landeskultursachen frei, welcher bei dem Landrathe anzumelden ist. Dasselbe stellt, nach Revision der Abschätzung, wobei anderweitige Ermittelungen gestattet sind, die Entschädigung mit Ausschließung jedes weitern Rechtsmittels, sowie des Rechtsweges, definitiv fest.

Dem Unternehmer der Bewässerungsanlage ist der Rekurs an das Revisionskollegium nicht gestattet.

§. 29.

In der Rekursschrift muß der Mehrbetrag der Entschädigungssumme oder der Landabfindung, welchen der Provokat fordert, bestimmt ausgedrückt sein.

Wird dem Provokaten keine höhere Entschädigung, als die von den Kreis-Sachverständigen festgesetzte, zuerkannt, so hat derselbe sämmtliche Kosten der Rekursinstanz zu tragen.

Erstreitet er den ganzen geforderten Mehrbetrag, so fallen diese Kosten sämmtlich dem Unternehmer der Bewässerungsanlage zur Last. Wenn der Rekurrent zwar nicht den ganzen geforderten Betrag, aber doch mehr, als ihm von den Kreissachverständigen zugebilligt worden, erstreitet, so findet zwischen beiden Theilen eine verhältnißmäßige Vertheilung der Kosten Statt.

§. 30.

Dem Unternehmer der Bewässerungsanlage steht frei, von deren Ausführung, auch nach bereits erfolgter definitiver Feststellung der Entschädigungssumme, abzustehen; er muß aber in diesem Falle auch diejenigen Kosten übernehmen, welche dem Provokaten zur Last gestellt worden sind.

§. 31.

Die Einziehung und Auszahlung oder gerichtliche Deposition der festgestellten Entschädigungssumme liegt dem Bürgermeister oder Amtmann ob, welcher das Verfahren der Wiesenschöffen als Vorsitzender geleitet hat.

§. 32.

Um die Verwendung der Entschädigungsgelder zu erleichtern, so sollen auf dieselben die Vorschriften der Verordnung vom 8. August 1832. (Gesetz-Sammlung de 1832. S. 202.), wegen der Geldentschädigungen für zum Chausseebau abgetretenen Grund und Boden, Anwendung finden.

§. 33.

Sämmtliche Verhandlungen, welche durch die öffentlichen Bekanntmachungen, durch das Verfahren der Wiesenschöffen und Kreissachverständigen und durch die Einziehung und Auszahlung oder Deposition der Entschädigungsgelder veranlaßt werden, sind gebühren- und stempelfrei, und es werden nur die baaren Auslagen in Ansatz gebracht; in Prozessen (§. 17.) und in der Rekurs-Instanz wegen Festsetzung der Entschädigung durch das Revisionskollegium (§. 28.) sind jedoch Gebühren und Stempel zu entrichten.

§. 34.

Die Ausführung der Anlage soll in der Regel erst erfolgen, wenn der Bewässerungsplan und die zu gewährende Entschädigung rechtskräftig festgestellt, letztere auch gezahlt oder deponirt ist. Doch steht es den Wiesenschöffen frei, in unzweifelhaften oder dringenden Fällen nach ihrem Ermessen die Ausführung, auf Grund ihrer eigenen Entscheidung und ungeachtet etwaniger schwe-

ben-

benden Rechtsstreitigkeiten zu gestatten, wenn der Unternehmer die von ihnen ermittelte Entschädigung zahlt oder deponirt, oder für Schaden und Kosten Kaution leistet, deren Höhe die Wiesenschöffen, nach Vernehmung der Widersprechenden, bestimmen.

In jedem Falle können die Wiesenschöffen über die Behandlung und Nutzung der betheiligten Grundstücke provisorische Verfügungen treffen, um den Uebergang in das neue Verhältniß schicklich vorzubereiten.

§. 35.

Die Vorschrift des §. 34. findet auch Anwendung auf die den Fischereiberechtigten zu leistende Entschädigung. Die Ausführung der Anlage soll jedoch von der Feststellung dieser Entschädigung niemals abhängig sein.

Zweiter Abschnitt.

Gemeinschaftliche Bewässerungsanlagen, Wiesenverbände oder Genossenschaften.

§. 36.

Wo mehrere Grundstücke zweckmäßig nur durch gemeinschaftliche Bewässerungsanlagen berieselt werden können, da sind die Besitzer dieser Grundstücke, sobald der vierte Theil derselben (§. 56.) es verlangt, verpflichtet, jene Anlagen gemeinschaftlich einzurichten und zu unterhalten. Ist es streitig, ob die Provokanten den vierten Theil der in den Wiesenverband zu ziehenden Grundstücke besitzen, so haben die Wiesenschöffen nach Vernehmung der Betheiligten zunächst die Gränzen des Wiesenverbandes festzusetzen und demnächst die Frage, ob dem Antrage Folge zu geben, zu entscheiden.

Die Besitzer solcher Grundstücke, bei denen nach dem Ermessen der Wiesenschöffen die durch gemeinschaftliche Bewässerungsanlagen entstehenden Kosten den davon zu erwartenden Vortheil übersteigen, haben weder das Recht, noch die Pflicht, an solchen Anlagen Theil zu nehmen, können also zur Theilnahme nur verstattet werden, wenn sie selbst und die übrigen Betheiligten darin willigen.

Wiesen, welche schon mit eigenen Bewässerungsanlagen versehen sind, sollen zu den Wiesenverbänden nicht ohne Noth herangezogen werden.

Wo sich dies nicht vermeiden läßt, sollen die Besitzer solcher Wiesen bei der Heranziehung zur Genossenschaft billig behandelt, insbesondere ihre Anlagen wo möglich zu den gemeinschaftlichen Zwecken beibehalten und jedenfalls die Kosten derselben den Besitzern verhältnißmäßig vergütet werden.

§. 37.

Die Besitzer der gemeinschaftlich zu bewässernden Wiesen bilden eine Genossenschaft, einen Wiesenverband.

Von den Verbandsgenossen werden die Haupt-Be- und Entwässerungsgräben, die Wehre und Schützen in diesen Gräben, den Flüssen und Bächen, die Regulirung der letzteren, überhaupt diejenigen Anlagen, welche nicht zum besonderen Vortheil und zur Berieselung der einzelnen Wiesen gehören, auf gemeinschaftliche Kosten angelegt, verlegt, unterhalten und gereinigt, — ohne daß die Lage der Wiesen in größerer oder geringerer Entfernung von den Flüssen, Bächen oder Hauptgräben dabei einen Unterschied macht.

§. 38.

Die Einrichtung neuer und die Revision bestehender Wiesenverbände, die Feststellung ihrer Gränzen, in sofern diese nicht schon früher erfolgt ist (§. 36.), die Anordnung der gemeinschaftlichen Anlagen und des ganzen Bewässerungs-Plans, einschließlich der Bestimmung, wie die Vertheilungs- und Abzugsgräben für die einzelnen Wiesen anzulegen sind, geschieht durch die Wiesenschöffen nach Anhörung der betheiligten Wiesenbesitzer. Von dem, was die Mehrzahl der Betheiligten über Gegenstände des gemeinschaftlichen Interesses beschließt, sollen die Wiesenschöffen nur aus sehr erheblichen, offenbar überwiegenden Gründen abweichen.

§. 39.

Bereits bestehende Wiesenverbände sind auf Antrag jedes Betheiligten aufrecht zu erhalten, auch ihren Gränzen nach so viel als möglich beizubehalten.

Im Uebrigen ist es nicht erforderlich, bei Bildung der Wiesenverbände die Gemeinde-, Amts- oder sonstigen Gränzen einzuhalten; es soll dabei vielmehr nur die für den Wiesenbau angemessene Oertlichkeit berücksichtigt werden.

Wenn ein Wiesenverband die Gränzen des Stadt-, Amts- oder Gemeindebezirks überschreitet, so wird er demjenigen Verwaltungsgebiete angehörig betrachtet, in welchem die größte Wiesenfläche liegt. Im Zweifel entscheidet der Landrath darüber.

§. 40.

Auch die zwischen den Mitgliedern eines Wiesenverbandes entstehenden Streitigkeiten über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten und anderen Nutzungsrechten und über besondere auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten der Parteien, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle andere die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von den Wiesenschöffen untersucht und entschieden.

§. 41.

Gegen die Entscheidungen der Wiesenschöffen findet auch hier blos der Rekurs an die Kreis-Sachverständigen nach Vorschrift des §. 15. und kein weiteres Rechtsmittel statt.

§. 42.

Alle gemeinschaftliche Angelegenheiten eines Wiesenverbandes werden durch eine Verbandsordnung näher bestimmt und regulirt. Die Feststellung, Ergänzung oder Erneuerung solcher Verbandsordnungen kann von jedem Interessenten beantragt werden; sie erfolgt nach Anhörung der Betheiligten durch die Wiesenschöffen. Diese haben den Entwurf zur Verbandsordnung vor Abfassung der ihn feststellenden Entscheidung vier Wochen in der betreffenden Gemeinde öffentlich auszulegen und, daß dies geschehen, in der für die Publikation der Ortspolizeiverordnung vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

Die Verbandsordnungen müssen stets, auch wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird, den Kreis-Sachverständigen zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden.

§. 43.

Die Verbandsordnung muß alle zur gehörigen Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderliche Bestimmungen enthalten, insbesondere:

1) Ueber das Maaß und die Art der Beiträge zur Einrichtung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und zu den sonstigen gemeinschaftlichen Ausgaben.

   Der Vertheilungs- oder Beitragsfuß soll, wie bisher, der Flächen-Inhalt der einzelnen zum Verbande gehörigen Wiesen sein, falls sich die Verbandsgenossen nicht über einen anderen, nach dem Urtheil der Wiesenschöffen ausführbaren Maaßstab, z. B. des für jeden Wiesenbesitzer erwachsenden Vortheils, einigen.

   Auch sollen bei offenbaren Prägravationen einzelner Interessenten nach dem Beitragsfuß der Fläche, die Wiesenschöffen befugt sein, auf den Antrag dieser Interessenten, deren Beitragsquote zu ermäßigen, selbst ohne Zustimmung der übrigen Interessenten, vorbehaltlich des Rekurses an die Kreissachverständigen.

   In der Regel soll die Ausführung wichtiger neuer Anlagen im Wege des öffentlichen Verdings und die Räumung der Haupt-Be- und Entwässerungsgräben durch Lohnarbeiter erfolgen und nicht durch Arbeits-Vertheilung von den Wiesenbesitzern selbst.

2) Ueber die Einrichtung einer besonderen Verbandskasse, wo diese zweckmäßig erscheint, und über die Verwaltung der Kasse.

3) Ueber

3) Ueber die Ordnung, nach welcher bewässert werden soll.

4) Ueber die Ordnung, welche etwa beim Mähen und Behüten der Wiesen zu beobachten ist.

§. 44.

Die Anfertigung besonderer Wiesenkarten für jeden Verband wird empfohlen und muß auf gemeinschaftliche Kosten erfolgen, wenn die Mehrzahl der Verbandsgenossen die Anfertigung beschließt.

Die Karten müssen die Länge, Tiefe und Weite aller zu einem Verbande gehörenden Wässerungsanlagen, Schützen und Rinnen, ferner die Höhe der Fachbäume, der Wehre und der Schwellen der Schützen, auf bestimmte Festpunkte reduzirt, genau nachweisen.

§. 45.

Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten eines Wiesenverbandes werden in der Regel von einem Wiesenvorsteher geleitet (vergl. §. 54.).

Die höhere Aufsicht über die Wiesenverbände wird von den Wiesenschöffen und den Kreissachverständigen geführt.

§. 46.

Der Wiesenvorsteher hat die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen und des ganzen Bewässerungsplans nach den Beschlüssen der Interessenten, oder den Bescheiden der Wiesenschöffen und Kreissachverstäudigen zu veranlassen und zu beaufsichtigen, die Ordnung bei der Bewässerung selbst zu handhaben und auf genaue Befolgung der Verbandsordnung, sowie der im folgenden Abschnitte enthaltenen polizeilichen Bestimmungen zu wachen. Er beruft die Genossenschaft in den hierzu geeigneten Fällen zur Versammlung, führt in derselben den Vorsitz und vertritt ohne besondere Vollmacht den Verband in allen seinen äußeren Angelegenheiten bei den Verhandlungen mit dritten Personen, z. B. Triebwerksbesitzern, sowie bei Abschluß von Verträgen mit Handwerkern, Baumeistern u. s. w. Jedoch steht es den Verbandsgenossen frei, den Wiesenvorsteher bei der Wahl in seinen obigen Befugnissen dahin zu beschränken, daß er solche Erklärungen, zu welchen gesetzlich Spezialvollmacht erforderlich ist, mit verbindlicher Kraft für den Verband nur unter Zuziehung und Beistimmung zweier ihm zugeordneten Beisitzer abgeben kann.

Der Wiesenvorsteher vertheilt die gemeinschaftlichen Lasten und Kosten-Beiträge und besorgt die Einziehung der letzteren. Nöthigenfalls werden diese durch administrative Exekution beigetrieben, welche der Bürgermeister oder Amtmann auf Antrag des Wiesenvorstehers verfügt und entweder durch den letzteren selbst, oder falls dieser dazu nicht geeignet sein möchte, durch den Kommu=

munalexekutor nach den über die Beitreibung der Steuern bestehenden Vorschriften vollziehen läßt.

Jeder Theilnehmer ist den Anweisungen des Wiesenvorstehers ungesäumt Folge zu leisten gehalten, namentlich bei Handhabung der Wässerungs-, Mähe- und Hütungs-Ordnung, sowie bei Ausführung gemeinschaftlicher Arbeiten. Die Einlegung des Rekurses an die Wiesenschöffen gegen eine Anordnung des Wiesenvorstehers rechtfertigt nur dann einen Aufschub der Befolgung, wenn der Wiesenvorsteher selbst dem Rekurse Suspensiv-Effekt beilegt.

Der Wiesenvorsteher ist befugt, gegen die Widerspenstigen, Nachlässigen und Uebertreter der Vorschriften mit Zwangsmitteln und Strafen zu verfahren. Doch dürfen seine Straffestsetzungen eine Geldstrafe von Einem Thaler nicht übersteigen. Straffälle von größerem Belange hat er dem Bürgermeister oder Amtmann zur Ahndung anzuzeigen.

Die Zwangsmittel, deren er sich bedienen kann, um seinen Anordnungen Befolgung zu verschaffen, bestehen in Strafandrohungen, die jedoch das Maaß von Einem Thaler Geldstrafe nicht übersteigen dürfen, und in Veranstaltung der versäumten Leistungen für Rechnung des Säumigen, deren Kostenbetrag er von demselben beizutreiben befugt ist.

§. 47.

Wenn es der Vertretung eines Wiesenverbandes gegen dritte Personen bedarf, bevor derselbe vollständig organisirt und seinen Gränzen nach festgestellt ist, so kann der Landrath nach Anhörung der Hauptbetheiligten Behufs jener Vertretung interimistisch einen Wiesenvorsteher bestellen.

§. 48.

Was oben im §. 34. Hinsichts der Ausführung von Bewässerungs-Anlagen und der provisorischen Anordnungen der Wiesenschöffen dabei gesagt ist, findet auch auf die gemeinschaftlichen Anlagen der Wiesenverbände Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Von der Zusammenlegung der Wiesen.

§. 49.

Wo die zerstückelte oder unregelmäßige Lage der Grundstücke, welche nach den in den §§. 1. und 36. gegebenen Regeln in den Bewässerungsplan hineingezogen werden sollen, die zweckmäßige Einrichtung der Bewässerung hin-

hindert, da soll vor Herstellung der Bewässerungs-Anlagen eine dem Zweck entsprechende Um- und Zusammenlegung der Grundstücke erfolgen.

§. 50.

Sind die Grundstücke noch der Hütungsgemeinschaft oder einer sonstigen Gemeinheit (§. 2. der Gem. Th. O. vom 7. Juni 1821.) unterworfen, so steht der Antrag auf Umlegung der Grundstücke unter Aufhebung dieser Gemeinheit jedem Grundbesitzer nach Vorschrift der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. zu. — Unterliegen die Grundstücke aber einer derartigen gemeinschaftlichen Benutzung nicht mehr, so soll die Umlegung Behufs Herstellung von Bewässerungs-Anlagen nur unter der §. 49. angegebenen Voraussetzung und nur dann Statt finden, wenn die Interessenten, welche solche verlangen, nicht nur mindestens zwei Drittheile der Fläche des Wiesenverbandes besitzen, sondern auch nach der Personenzahl zwei Drittheile oder mehr von den Betheiligten ausmachen.

§. 51.

Die Ausführung der Umlegung erfolgt durch die Generalkommission zu Münster nach den für das Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden bestehenden Vorschriften und mit der in denselben bestimmten Wirkung.

Die Wiesenschöffen sollen aber befugt sein, Umlegungen von Grundstücken Behufs Herstellung von Bewässerungs-Anlagen gütlich zu vermitteln, in gleicher Weise, wie dies den Kreis-Vermittelungsbehörden nach §§. 2—5. der Verordnung vom 30. Juni 1834. zusteht.

Die von den Wiesenschöffen hierüber abgeschlossenen Verträge und Rezesse müssen nach §. 5. l. c. der Generalkommission zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden.

§. 52.

Wird eine zulässige Provokation auf zwangsweise Umlegung der Grundstücke nicht angebracht, so haben die Wiesenschöffen vor Anlegung des Bewässerungsplans zu versuchen, ob sie einen freiwilligen Austausch der einzelnen hinderlich gelegenen Parzellen unter Beachtung des Gesetzes vom 13. April 1841. (Gesetz-Samml. de 1841., S. 79.) zu Stande bringen und dadurch eine zweckmäßige Einrichtung des Bewässerungsplans möglich machen können.

§. 53.

Gelingt das nicht und würde daher die Einrichtung des Bewässerungsplans bei der bestehenden zerstückelten und vermengten Lage der Grundstücke nur unzweckmäßig ausfallen können, so sollen die Wiesenschöffen einen solchen Plan nicht anlegen oder feststellen.

Vier-

Vierter Abschnitt.

Von den Beamten und Sachverständigen, insbesondere den Wahlen und Remunerationen derselben.

§. 54.

Für jeden Wiesenverband soll in der Regel ein Wiesenvorsteher zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten von und aus den Wiesenbesitzern des Verbandes gewählt werden. Doch ist es gestattet, daß sich mehrere Wiesenverbände in einem Gemeindebezirke einen gemeinschaftlichen Wiesenvorsteher wählen, welcher nur in dem einen Verbande Wiesen besitzt.

Ist die Zahl der Mitglieder eines Wiesenverbandes so gering, daß die gemeinschaftlichen Angelegenheiten ohne Nachtheil von den Interessenten selbst betrieben und durch Beschlüsse derselben geordnet werden können, so soll gegen den Beschluß der Interessenten auf Bestellung eines Wiesenvorstehers nicht gedrungen werden.

§. 55.

Die Wahl der Wiesenvorsteher erfolgt unter Leitung des Amtmanns oder Bürgermeisters, welcher den Gewählten vereidigt, nachdem der Landrath die Wahl bestätigt hat.

Kommt die vorschriftsmäßig angeordnete Wahl wegen Nichterscheinens der Betheiligten oder sonst durch ihre Schuld nicht zu Stande, so ernennen die Wiesenschöffen den Vorsteher vorbehaltlich der Bestätigung durch den Landrath.

§. 56.

Bei der Wahl der Wiesenvorsteher, wie in allen Fällen, in denen es einer Abstimmung der bei Bewässerungsanlagen betheiligten Grundbesitzer über gemeinschaftliche Angelegenheiten bedarf und nicht ausdrücklich ein anderweites Verfahren angeordnet worden ist:

1) werden die Stimmen nicht nach Personen, sondern nach Verhältniß der betheiligten Grundflächen der Stimmenden gezählt;

2) entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der auf ordnungsmäßige Einladung Erschienenen und verbindet auch die Ausgebliebenen;

3) genügt es, wenn die Vorladung zu der Berathung den zeitigen Nutznießern oder Pächtern der betheiligten Wiesen insinuirt, oder statt dessen durch das Kreisblatt und die örtliche Publikationsweise von Polizeiverordnungen öffentlich bekannt gemacht wird. Es ist Sache der Eigenthü-

thümer der Wiesen, die Nutznießer oder Pächter mit der nöthigen Instruktion oder Vollmacht zu versehen;

4) sind zwischen der Vorladung oder der öffentlichen Bekanntmachung und dem Termin 14 Tage frei zu lassen, sofern nicht die Dringlichkeit der zu berathenden Angelegenheit unumgänglich eine Abkürzung dieser Frist erfordert.

§. 57.

Aus jedem Magistrats- und jedem Amtsbezirke werden drei Wiesenschöffen und ein Stellvertreter von den Stadtverordneten oder der Amtsversammlung gewählt, von dem Landrathe bestätigt und vereidet.

Sie bilden mit dem Bürgermeister oder Amtmann und unter dessen Vorsitz eine Amtsgenossenschaft, in welcher jedes Mitglied gleiches Stimmrecht hat; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein gültiger Beschluß kann nur durch den Vorsitzenden und mindestens zwei Mitglieder gefaßt werden.

§. 58.

Aus jedem Magistrats- und jedem Amtsbezirke wird ferner ein Kreis-Sachverständiger von den Kreisständen gewählt, von der Regierung bestätigt und durch den Landrath vereidet.

Die Kreissachverständigen bilden unter dem Vorsitz des Landraths eine Amtsgenossenschaft, in welcher der Landrath und jedes Mitglied gleiches Stimmrecht hat; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Landraths den Ausschlag.

Ein gültiger Beschluß kann nur durch den Vorsitzenden und mindestens drei Kreissachverständige gefaßt werden.

Der Landrath hat zu den Berathungen vorzugsweise diejenigen Kreis-Sachverständigen zu berufen, aus deren Bezirken die zum Beschluß vorliegenden Sachen herstammen.

§. 59.

Die Wiesenvorsteher, Wiesenschöffen und Kreissachverständigen bekleiden Ehrenämter, welche zum Nutzen des gemeinen Besten diejenigen erhalten, denen ihre Mitbürger ein vorzügliches Vertrauen schenken.

Es liegt ihnen neben den ihnen zugewiesenen besonderen Dienstpflichten ob, die Wiesenkultur des Kreises und insbesondere ihrer Bezirke auf jede Weise zu fördern. Dieselben müssen im Kreise ansässige Grundbesitzer sein, eine getrennte oder zusammenhängende Wiesenfläche von mindestens einem Morgen selbst bewirthschaften und diejenigen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, welche zur Wahrnehmung ihres Amtes erforderlich sind. Wer diese Eigenschaften be-

besitzt, ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Nur ein Alter von 60 Jahren oder bescheinigte körperliche Unfähigkeit sind Gründe zur Ablehnung. Niemand soll jedoch zwei dieser Aemter zugleich verwalten.

Nach Ablauf von drei Jahren wird eine neue Wahl vorgenommen. Die Ausscheidenden sind zwar wieder wählbar, haben aber das Recht, für die nächsten drei Jahre die Wahl abzulehnen. Pflichtverletzungen der Wiesenvorsteher können die Wiesenschöffen durch Verweise, die Kreis-Sachverständigen durch Ordnungsstrafen bis auf 5 Thaler Geldbuße in jedem Falle rügen. Sollte ein Wiesenvorsteher sich solcher Nachlässigkeiten oder Vergehungen schuldig machen, daß seine Amtsentsetzung erforderlich wird, so erfolgt die Entlassung im Verwaltungswege auf vorgängige Untersuchung des Bürgermeisters, resp. Amtmanns und nach Anhörung der Stadtverordneten, resp. Amtsversammlungen durch die Regierung. Im gleichen Falle erfolgt die Entlassung der Wiesenschöffen und Kreis-Sachverständigen auf vorgängige Untersuchung des Landraths und nach Anhörung der Kreisstände durch die Regierung.

Die Verhandlungen über die Wahl, Bestätigung und Verpflichtung der sämmtlichen Beamten sind stempelfrei.

§. 60.

Der Landrath, die Bürgermeister und Amtmänner können für die Besorgung der ihnen durch diese Ordnung zugewiesenen Geschäfte keine Tagesgelder oder Fuhrkosten, sondern nur die sonstigen baaren Auslagen an Kopialien, Botenlohn 2c. liquidiren.

Die Wiesenvorsteher verwalten ihr Amt unentgeltlich; doch hängt es von dem Beschlusse der Verbandsgenossen ab, denselben eine jährliche Besoldung zuzubilligen; ein solcher Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der Bestätigung des Bürgermeisters oder Amtmanns.

Die Wiesenschöffen und Kreis-Sachverständigen erhalten keine feste Besoldung, sondern nur einen Ersatz für Reisekosten und Versäumniß, und zwar die Kreis-Sachverständigen für jeden vollen Geschäftstag incl. Reise 2 Thaler, die Wiesenschöffen 20 Silbergroschen, ohne daß für die Anfertigung der zu ihrem Berufe gehörenden Arbeiten oder für baare Auslagen etwas Besonderes berechnet werden könnte. Unter einem vollen Geschäftstag wird eine Arbeits- oder Reisezeit von 7 Stunden verstanden. Bei längerer oder kürzerer Beschäftigung wird die Remuneration verhältnißmäßig, jedoch höchstens um die Hälfte erhöht oder herabgesetzt.

Es wird den Landräthen, Bürgermeistern und Amtmännern zur besonderen Pflicht gemacht, die Versammlungen und das Verfahren der Kreis-Sachverständigen und Wiesenschöffen in solcher Weise anzuordnen, daß dadurch möglichst wenig Kosten entstehen.

§. 61.

Diese Kosten (§. 60.) trägt der Unternehmer der Anlage.

Mehrere Unternehmer kontribuiren unter einander dazu, wie zu den übrigen gemeinsamen Kosten, also in der Regel nach Verhältniß des Flächeninhalts ihrer Wiesen (conf. §. 43.).

Sind durch unbegründete Beschwerden Einzelner Kosten erwachsen, so müssen sie von diesen getragen werden, welches in den Bescheiden der Wiesenschöffen ꝛc. jedesmal auszusprechen ist.

Fünfter Abschnitt.

Polizeiliche Vorschriften.

§. 62.

Alle Bewässerungs-Anlagen müssen in gutem baulichen Stande erhalten und die Gräben in der Regel bis zum 1. November jeden Jahres vollständig aufgeräumt und gereinigt werden.

Die Räumung der Ober- und Untergräben der Triebwerke liegt in Ermangelung entgegenstehender spezieller Rechtstitel den Triebwerksbesitzern ob.

§. 63.

Die Breite des Raumes, auf welchen der Ausschlag aus den Gräben geworfen wird, darf überall fünf Fuß nicht übersteigen. Die Räumungspflichtigen müssen den Auswurf binnen 14 Tagen nach dem Auswerfen von den Grabenrändern entfernen, und zwar wo möglich alle zu gleicher Zeit.

§. 64.

Bäume, Hecken, Sträuche und sogenannte Maalbüsche sind in den Wiesen nicht zu dulden.

Zum Schutze der Wiesen an öffentlichen Wegen und Triften dürfen Hecken belassen und angelegt, müssen jedoch stets im gehörigen Schnitte gehalten werden und eine Höhe von 6 Fuß nicht überschreiten. Die Wiesenflächen müssen Behufs deren besserer Wässerung nach Möglichkeit geebnet, zu gehöriger Zeit von den Maulwurfshaufen gesäubert, auch die Maulwürfe und andere in ähnlicher Weise den Wiesen schädliche Thiere weggefangen und sonst vertilgt werden.

§. 65.

Mit Schweinen sollen die Wiesen niemals behütet werden.

Auch soll die Behütung mit Schafen überall unterbleiben, wo es ohne Beeinträchtigung wohlerworbener Rechte geschehen kann. Wo dergleichen Rechte

Rechte entgegenstehen, da darf die Schafhütung zwar nach bisheriger Observanz fernerhin ausgeübt werden, jedoch im Frühjahr nur bis zum 11. April und im Herbst nicht vor vollendeter Grummeternte, und auch in dieser Zeit nur auf trockenen Wiesen, auf nassen Wiesen nur bei Frostwetter.

Die Wiesenschöffen bestimmen, welche Wiesen in dieser Beziehung als trockene und nasse zu betrachten sind, können auch die Schafhütung im Frühjahre schon vor dem 11. April untersagen, wenn bei eintretender warmer Witterung sich der Graswuchs früher so hebt, daß die Behütung demselben erheblichen Schaden bringen würde. Ebenso können sie die Schafhütung im Herbste bei eintretender nasser Witterung verbieten.

§. 66.

Rindvieh darf im Frühjahre und bis zur Vollendung der Grummeternte nicht auf den Wiesen geweidet werden. Im Herbste nach vollendeter Grummet-Ernte darf die Behütung trockener Wiesen mit Rindvieh in hergebrachter Weise Statt finden, jedoch nicht länger als bis Ende Oktober.

Bei eintretender nasser Witterung können die Wiesenschöffen die Einstellung der Hütung schon früher anordnen. Dieselben bestimmen auch, welche Wiesen ihrer nassen Lage wegen mit der Rindviehhütung zu verschonen sind.

§. 67.

Neugebaute oder umgebaute Wiesen bleiben während der ersten 2 Jahre nach Ausführung der Anlage von aller fremden Hütung befreit, und sind selbst auf längere Zeit noch in soweit damit zu verschonen, als dies zur Ausführung der Anlage und zur Sicherung ihres Zweckes erforderlich ist.

§. 68.

Uebertretungen der Vorschriften der §§. 65. 66. und 67. werden mit 15 Silbergroschen für jedes Schwein und jedes Stück Rindvieh, und mit 5 Silbergroschen für jedes Schaf bestraft.

Die Brodherren vertreten die Handlungen ihrer Hirten und Dienstboten, die Eltern diejenigen ihrer Kinder ohne Einschränkung.

§. 69.

Die Vorschriften der §§. 62—67. bezwecken nur, das gemeine Beste zu fördern, und zu verhüten, daß ein Wiesenbesitzer durch die Nachlässigkeit oder den Unverstand seiner Nachbarn in der zweckmäßigen Bewirthschaftung und Verbesserung seiner Wiesen gehindert wird.

In sofern also eine Abweichung von jenen Vorschriften nicht zur Beeinträchtigung des gemeinen Besten oder benachbarter Wiesenbesitzer führt, soll die-

dieselbe nicht gerügt und Niemand ohne Noth in dem freien Gebrauch seines Eigenthums beschränkt werden.

§. 70.

Für Flüsse und Bäche soll überall, wo es den Wiesenschöffen nothwendig erscheint, durch diese eine bestimmte Breite festgesetzt werden, welche binnen einer angemessenen Frist herzustellen ist und nicht verändert werden darf.

Wenn die erste Herstellung der festgesetzten Breite die Grenzen einer gewöhnlichen Grundräumung überschreitet, so erfolgt dieselbe auf gemeinschaftliche Kosten aller derjenigen, in deren Interesse sie geschieht, nach Verhältniß der Fläche. Wer hiernach beizutragen hat und in welchem Verhältniß, bestimmen die Wiesenschöffen.

Die Ufer müssen von den räumungspflichtigen Triebwerks- und resp. Uferbesitzern oder — soweit letztere zu Wiesenverbänden gehören — von den Wiesenverbänden stets in der obigen Breite und in einem für die Vorfluth und Wiesenbewässerung nicht hinderlichen Zustand erhalten werden.

§. 71.

Zur Prüfung, ob die Bewässerungsanlagen ordnungsmäßig unterhalten, die Gräben gehörig geräumt und die sonstigen Bestimmungen dieser Wiesen-Ordnung, sowie der Verbandsordnungen beobachtet werden, soll durch die Wiesenschöffen unter Zuziehuug des Wiesenvorstehers und einer angemessenen Zahl von Wiesenbesitzern alljährlich zweimal, und zwar im November und April, eine Wiesenschau durch Begehung sämmtlicher Wiesen vorgenommen werden.

Bei der ersten Schau im November ist vorbehaltlich des Rekurses an die Kreis-Sachverständigen zu bestimmen, welche Mängel bei den Wässerungs-Anlagen oder auf den Wiesen abzustellen sind, und binnen welcher Zeit dies geschehen soll; bei der zweiten Schau im April ist hauptsächlich zu prüfen, ob das Angeordnete befolgt sei.

Der Bürgermeister oder Amtmann hat die Wiesen seines Bezirks in der Regel in drei Schaubezirke einzutheilen und jedem Wiesenschöffen einen solchen Bezirk zur Abhaltung der Schauen zu überweisen. Von Zeit zu Zeit muß der Bürgermeister oder Amtmann selbst der Schau beiwohnen.

§. 72.

Jede Zuwiderhanblung gegen die Vorschriften der Verbandsordnung, die Nichtbefolgung der von den Wiesenschöffen und Kreis-Sachverständigen getroffenen Anordnungen, sowie jede Beschädigung oder eigenmächtige Veränderung der Bewässerungsanlagen, zieht eine Polizeistrafe bis 5 Thaler nach sich. Insbesondere verfällt in diese Strafe derjenige, welcher das Wasser in einem

einem größeren Umfange, als er berechtigt, oder zu einer Zeit, wo er nicht berechtigt ist, seiner Wiese zuwendet oder zuwenden läßt.

§. 73.

Dieselbe Strafe trifft die Besitzer von Triebwerken, welche den Bestimmungen dieser Ordnung zuwider das Wasser den Wiesen entziehen.

§. 74.

Die Besitzer von solchen gewerblichen Anlagen, welche das von ihnen benutzte Wasser mit für die Wiesen schädlichen Stoffen erfüllen, müssen diese nach Ermessen und Anweisung der Polizeibehörde in Klärteichen oder sonstigen Anlagen zum Niederschlag bringen, ehe das Wasser den Flüssen, Bächen oder Wässerungsgräben wieder zugeleitet wird, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 5 bis 10 Thalern.

§. 75.

Die nach dieser Wiesenordnung zu verhängenden Strafen setzt der Bürgermeister oder Amtmann im gewöhnlichen Polizeiverfahren fest, soweit die Festsetzung nicht dem Wiesenvorsteher nach §. 46. überlassen ist. Der Bürgermeister oder Amtmann hat in den Strafresoluten sogleich alternativ die verwirkte Geldstrafe und das Maaß der an Stelle derselben im Unvermögensfalle eintretenden Freiheitsstrafe zu bestimmen. Auch bleibt es ihm überlassen, der Freiheitsstrafe gegen Wiesenbesitzer, deren Angehörige und Pächter eine Strafarbeit von gleicher Dauer an den gemeinschaftlichen Wässerungsanlagen zu substituiren.

Die Strafgelder sollen zum Besten der beschädigten Wiesen und vorzugsweise zur Unterhaltung und Verbesserung der gemeinschaftlichen Anlagen verwendet werden. Wo eine Verbandskasse besteht, fließen sie zu derselben.

Gegen die Strafresolute des Wiesenvorstehers und des Bürgermeisters oder Amtmanns findet der Rekurs an den Landrath binnen 10 Tagen Statt.

Uebersteigt die Strafe 5 Thaler Geldbuße oder vierzehntägige Gefängnißstrafe, so hat der Landrath die Verhandlungen an die Regierung zur Abfassung des Rekursbescheides einzureichen, in sofern der Verurtheilte nicht von dem nach §. 247. Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung ihm zustehenden Rechte der Provokation auf den Rechtsweg Gebrauch macht.

§. 76.

Die Wiesenvorsteher haben bei ihren Anzeigen von Kontraventionen gegen die Wiesenordnung und Verbandsordnung die Glaubwürdigkeit, welche den Unterbeamten der Polizei zusteht. Zur Anzeige solcher Kontraventionen sind

sind außerdem die Wiesenschöffen, Ortsvorsteher, Polizeidiener, Gendarmen und Flurschützen verpflichtet.

§. 77.

Sämmtliche im Kreise Siegen bisher geltende, auf den Bau, die Bewässerung und Unterhaltung der Wiesen sich beziehende Gesetze und Verordnungen werden hierdurch aufgehoben.

Das Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843. findet im Kreise Siegen in Beziehung auf Wiesenbewässerungs-Anlagen fortan nur in soweit Anwendung, als seine Vorschriften in dieser Verordnung ausdrücklich in Bezug genommen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 28. Oktober 1846.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Boyen. Mühler. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Uhden. Frh. v. Canitz. v. Düesberg.